



HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2025

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.10.2025**

Maßnahmen zur Minimierung des Flächenverbrauchs in Hessen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Kooperationsvereinbarung „Landwirtschaft und Naturschutz“ darf es in Hessen ab 2040 keine Netto-Neuversiegelung mehr geben. Um das 0-Hektar-Ziel zu erreichen, soll im Rahmen der Dorf- und Regionalentwicklungsförderung verstärkt auf Innen- statt Außenentwicklung gesetzt werden. Die Flächeninanspruchnahme ist in Hessen in den letzten Jahren zwar deutlich zurück gegangen. Laut Nachhaltigkeitsbericht 2024 wuchs die hiesige Siedlungs- und Verkehrsfläche in den Jahren 2011 bis 2021 dennoch täglich durchschnittlich um rund 2,6 Hektar. Weitere Anstrengungen sind also erforderlich, um das Netto-Null-Ziel 2040 zu erreichen. In ihrem Koalitionsvertrag schreiben CDU und SPD lediglich, sie „wollen eine sparsame Versiegelung neuer Flächen“. Außerdem solle das Prinzip der Innenentwicklung gestärkt werden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Bekennt sich die Landesregierung in Bezug auf die Neuversiegelung zu dem Netto Null-Ziel 2040?

Die Landesregierung setzt sich für eine sparsame Versiegelung neuer Flächen ein.

Dazu enthält unter anderem der Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) verbindliche Ziele zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Er verfolgt die Zielsetzung, die Flächenneuinanspruchnahme schrittweise zu verringern und die Siedlungsentwicklung vorrangig auf bestehende Siedlungsflächen auszurichten. Zu den boden- und flächenpolitischen Vorgaben des LEP zählen insbesondere der „Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung“ (Ziel 3.1-4) sowie das Ziel der „Minimierung der weiteren Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme“ (Ziel 3.1-2). Darüber hinaus sieht der LEP vor, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.

Wie im Koalitionsvertrag festgeschrieben bildet dabei unter anderem die Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz eine wichtige Grundlage für die Agrarpolitik der Landesregierung.

Frage 2 Im Koalitionsvertrag wird ein Maßnahmenbündel mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand zur Reduzierung des Flächenverbrauchs angekündigt. Wie weit sind die Arbeiten an diesem Maßnahmenpaket vorangeschritten?

Die Landesregierung arbeitet an der Umsetzung des Koalitionsvertrags.

Frage 3 Entspricht es den Tatsachen, dass das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat am 4. Juni 2024 per Erlass eine Änderung der Richtlinie zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation verfügt hat, durch die Kommunen nicht mehr verpflichtet sind, während der Förderung von Innenentwicklungsmaßnahmen auf die Ausweisung konkurrierender Baugebiete im Außenbereich zu verzichten?

Frage 4 Aus welchem Grund erfolgte die Änderung und warum setzt die Landesregierung in der oben genannten Förderrichtlinie nicht mehr auf das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt > beantwortet:

Die hessische Raumplanung und damit auch die Flächenentwicklung wird im Rahmen der Landesplanung, der Regionalplanung sowie in der kommunalen Planung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplan) geregelt. Der LEP gibt unter anderem das grundsätzliche Ziel der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ vor, welches in den Regionalplänen seine Umsetzung findet und bei kommunalen Baugebietsausweisungen entsprechend geprüft wird.

Gemäß Richtlinienziffer III der hessischen Dorfentwicklung sind die Vorgaben des LEP und des Regionalplans zu beachten.

Mit der Neuauflage des LEP 2020 und dem nun sehr deutlichen Auftrag der Innenentwicklung und des Flächensparens hat sich die eigenständige Prüfung durch das Förderprogramm überholt. Entsprechend wurde die Doppelstruktur der Prüfung im Zuge von Entbürokratisierungsmaßnahmen und zur Steigerung der kommunalen Planungsflexibilität abgeschafft.

Frage 5 Wann und aus welchem Anlass wurden die hessischen Umwelt- und Landnutzungsverbände - insbesondere die Unterzeichner der oben genannten Kooperationsvereinbarung - in diese Entscheidung eingebunden beziehungsweise über den Beschluss unterrichtet?

Die hessische Dorfentwicklung leistet mit ihren Förderangeboten weiterhin einen Beitrag zur Innenentwicklung und damit auch zu den im Kooperationsvertrag genannten Forderungen. Eine explizite, detaillierte weitergehende Einbindung war deshalb nicht erforderlich.

Frage 6 Warum wurde die geänderte Richtlinie bis heute nicht auf der Website des Ministeriums veröffentlicht?

Die Richtlinienänderung wurde allen betroffenen Akteuren (WIBank, Bewilligungsstellen, Kommunen über Bewilligungsstellen) mitgeteilt. Die Veröffentlichung der geänderten Richtlinie mit weiteren Änderungen ist für das erste Quartal 2026 geplant.

Frage 7 In einer Kleinen Anfrage (Drucksache 21/1699) erkundigte sich die Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Änderungen an der Richtlinie zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation. Darauf antwortete die Landesregierung: „Die Richtlinien erfahren einen fortlaufenden Evaluierungsprozess.“ Warum verschwieg die Landesregierung bei dieser Gelegenheit die bereits erfolgte Änderung der oben genannten Förderrichtlinie?

Die Landesregierung hat die genannte Kleine Anfrage (Drucksache 21/1699) sachgerecht beantwortet. Auf keine dieser Fragen wäre ein Verweis auf die hier gegenständliche Detailanpassung der Förderrichtlinie sachgerecht gewesen. Die Anfrage bezieht sich auf die Mittelanpassung sowie die neue Schwerpunktsetzung der Regierung sowie deren Auswirkung auf die Entwicklung der Förderschwerpunkte und auf geplante Änderungen.

Frage 8 Unterliegt beziehungsweise unterlag die oben genannte Förderrichtlinie seit Beginn dieser Legislaturperiode weiteren Evaluierungsprozessen, durch die es zu Änderungen kam beziehungsweise zeitnah kommen soll? Sofern es Änderungen gab, diese bitte auflisten, inklusive Datum des entsprechenden Erlasses.

Die Richtlinie unterliegt fortlaufenden Evaluierungen und Anpassungen, insbesondere mit dem Ziel, das Verfahren weiter zu entbürokratisieren. Künftige Änderungen an der Richtlinie sind daher nicht ausgeschlossen.

Der Erlass vom 4. Juni 2024 enthält neben der hier thematisierten Änderung auch eine Verfahrensverschlinkung für die Vorbereitung der Förderphase.

Ein weiterer Erlass vom 10. Juli 2025 hat als weitere Maßnahme zur Verfahrensverschlinkung die Richtlinie dahingehend geändert, dass die städtebauliche Beratung vor der Abnahme der Förderphase möglich ist.

Frage 9 Welche Baugebiete wurden seit Juni 2024 ausgewiesen beziehungsweise sind in Planung, die unter den Maßgaben der vorherigen Fassung der oben genannten Förderrichtlinie nicht möglich gewesen wären? Bitte jeweils angeben, in welcher Kommune und in welchem Landkreis die Fläche liegt, wie groß die Fläche ist, die dadurch versiegelt wird, und um welche Art von Fläche es sich handelt (zum Beispiel landwirtschaftlich genutzte Fläche).

Hierzu liegen dem Land Hessen keine Informationen vor. Die Bauleitplanung und damit die Ausweisung von Baugebieten ist eine ausschließlich kommunale Aufgabe im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Frage 10 Welche Auswirkungen hat die Änderung der oben genannten Förderrichtlinie am 4. Juni 2024 auf die Neuaufstellung der Regionalpläne? Bitte insbesondere auf etwaige Anpassungen am Entwurf des Regionalplans Mittelhessens infolge dieser Änderung eingehen.

Die am 4. Juni 2024 in Kraft getretene Änderung der Richtlinie zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation betrifft ausschließlich das Förderverfahren und die Zuständigkeiten innerhalb der Dorfentwicklungsförderung.

Aus der Richtlinienänderung ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regionalplanung.

Auch für den Entwurf des Regionalplans Mittelhessen ergibt sich aus der Richtlinienänderung kein Anpassungsbedarf.

Wiesbaden, 11. Dezember 2025

In Vertretung:
Michael Ruhl